

Coronavirus: Informationen für Unternehmen in Köln

Finanzielle Überbrückung und Liquiditätssicherung

Wegen des Coronavirus leidet mein Unternehmen unter finanziellen Engpässen. Gibt es dafür Unterstützung?

Grundsätzlich trägt der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin das Betriebsrisiko. Es gibt aber eine Reihe von Maßnahmen, die wirtschaftliche Schwierigkeiten abfedern können. Die Landesregierung NRW bietet vielfältige Unterstützungsmöglichkeiten zur Liquiditätssicherung. Öffentliche Hilfen und Ansprechpartner finden Sie [hier](#). Neben der Beratung der KölnBusiness Wirtschaftsförderung prüft die Stadt Köln derzeit weitere Unterstützungsmöglichkeiten.

Liquiditätshilfen:

Derzeit werden viele verschiedene Unterstützungsmaßnahmen von der Politik diskutiert und sind noch nicht verabschiedet.

Für die Überbrückung von Liquiditätsengpässen stehen den Unternehmen in Nordrhein-Westfalen verschiedene öffentliche Finanzierungsangebote zur Verfügung.

Kredite zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen können durch die [Bürgschaftsbank NRW](#) (bis 1,5 Mio. Euro) und das [Landesbürgschaftsprogramm](#) (ab 1,5 Mio. Euro, auch Großunternehmen) vergeben werden.

Eine erste Übersicht der IHK Köln finden Sie [hier](#).

Steuerliche Entlastung:

Bei wirtschaftlichen Schwierigkeiten können auch verschiedene steuerliche Hilfsangebote der Finanzämter genutzt werden. Unternehmen sollten frühzeitig Kontakt mit ihrem zuständigen Finanzamt aufnehmen, um mit diesen bereits vorhandenen Instrumenten Liquiditätsengpässe zu überbrücken.

Was passiert, wenn Verträge aufgrund des Coronavirus nicht erfüllt werden können?

Eine pauschale Antwort ist nicht möglich. Wenn der Vertrag eine Klausel enthält, die sich auf höhere Gewalt bezieht, dann kann diese unter Umständen greifen. In diesem Fall kann die Vertragspartei, die den Vertrag aufgrund des Coronavirus nicht erfüllen kann, ganz oder teilweise von den vertraglichen Pflichten befreit.

Unternehmen sollten Verträge auf entsprechende Klauseln prüfen und sich im Zweifelsfall von Rechtsanwälten beraten zu lassen.

Ich kann meine Mitarbeitenden nicht mehr voll bezahlen. Wie kann ich Kurzarbeit anmelden?

Treten Auftrags- oder Lieferengpässe auf, ist es möglich, dass Unternehmen Kurzarbeit beantragen. Zunächst muss ein Betrieb aber alle anderen Möglichkeiten ausschöpfen, um Kurzarbeit zu vermeiden (z.B. Urlaub, Überstundenabbau, Homeoffice, etc.).

Um der Wirtschaft bei der Abfederung der Coronavirus-Folgen zu helfen, hat sich die Bundesregierung am 8. März 2020 auf Erleichterungen bei der Kurzarbeit geeinigt, die nun im Eilverfahren beschlossen werden sollen. Demnach soll die Bundesregierung bis Ende 2021 verschiedene Anpassungen bei den Leistungen und den Voraussetzungen für den Bezug von Kurzarbeitergeld vornehmen können. Dazu zählt unter anderem, dass Betriebe schon dann bezugsberechtigt sein können, wenn mindestens zehn Prozent der Beschäftigten vom Arbeitsausfall betroffen sind (bisher liegen die Grenzen deutlich höher). Außerdem soll Kurzarbeitergeld auch für Leiharbeitnehmer möglich werden, und auch die vollständige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge durch die Bundesagentur für Arbeit ist vorgesehen.

Die Bundesagentur für Arbeit informiert über die [Voraussetzungen von Kurzarbeitergeld](#).

Entgeltansprüche & Mitarbeitende

In welchen Situationen kann ich als Arbeitgeber oder Arbeitgeberin – ohne behördlichen Zwang – meine Mitarbeitenden von der Arbeit freistellen?

Bei Verdacht einer konkreten Ansteckungsgefahr ist der Arbeitgeber bzw. die Arbeitgeberin aufgrund seiner Fürsorgepflicht berechtigt und verpflichtet, den Beschäftigten, von dem eine Ansteckungsgefahr ausgehen könnte, sowie die übrigen Beschäftigten von der Arbeit freizustellen. Dies gilt zumindest bis die tatsächlichen Umstände und Ansteckungsgefahrssituation geklärt sind.

Im Einzelfall können Unternehmen auch berechtigt sein, von einer Reise zurückgekehrte Arbeitnehmende nach Ansteckungsrisiken zu befragen oder sogar eine betriebsärztliche Untersuchung der Beschäftigten zu veranlassen (Fürsorgepflicht gegenüber der Belegschaft).

[Weitere Informationen vom Landschaftsverband Rheinland](#)
[Weitere Informationen von der Handwerkskammer zu Köln](#)

Wer zahlt das Gehalt, wenn Mitarbeitende am Coronavirus erkrankt sind und unter Quarantäne stehen?

Für die Erkrankten gelten im Falle einer Arbeitsunfähigkeit während der ersten sechs Wochen zunächst die normalen Regeln der Lohnfortzahlung. Danach erhalten gesetzlich Versicherte Krankengeld.

Wenn die Gesundheitsbehörde ein Beschäftigungsverbot angeordnet hat, hat das Unternehmen Anspruch auf Entschädigung vom Staat, muss jedoch – längstens für sechs Wochen – zunächst in Vorleistung treten.

Wer zahlt das Gehalt, wenn Mitarbeitende unter Quarantäne gestellt werden, ohne selbst erkrankt zu sein?

Diejenigen, die ohne Krankheit vorsorglich unter Quarantäne stehen, haben per Gesetz einen Anspruch auf Verdienstaufschlag in Höhe ihres Nettoentgelts. Den übernimmt zunächst das Unternehmen; innerhalb von drei Monaten kann er nach **§ 56 Infektionsschutzgesetz** einen Antrag auf Erstattung der ausgezahlten Beträge stellen.

[Download Antragsformular](#)

Ich bin selbstständig und am Virus erkrankt und/oder (vorsichtshalber) in Quarantäne und kann/darf nicht arbeiten. Habe ich Anspruch auf Entschädigung?

Auch für Selbstständige gibt es staatliche Entschädigungsansprüche, wenn sie wegen einer Corona-Erkrankung oder eines Verdachtes einer Infektion nicht arbeiten können oder wegen einer Quarantäne nicht dürfen. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach dem Gewinn, der im Steuerbescheid für das vergangene Kalenderjahr festgestellt wurde.

[Download Antrag Entschädigung Selbstständige](#)

Dürfen meine Mitarbeitenden von der Arbeit fernbleiben, weil sie Angst vor Ansteckung haben?

Grundsätzlich dürfen Mitarbeitende die Arbeit nicht verweigern, weil die Ansteckungsgefahr bei der Arbeit oder auf dem Weg dorthin erhöht sein könnte. Im Einzelfall können Unternehmen aber bei einer konkreten Gefährdung aufgrund ihrer Fürsorgepflicht verpflichtet sein, ihre Mitarbeitenden von der Arbeit freizustellen oder Arbeit im Homeoffice ([Infos zur steuerlichen Absetzbarkeit](#)) zu erlauben, wenn diese Möglichkeit besteht. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat [arbeitsrechtliche FAQs](#), die sich durch das Coronavirus ergeben, zusammengetragen.

Wie reagiere ich, wenn es Infizierte Mitarbeitende oder Verdachtsfälle in meinem Unternehmen gibt?

Treten bei Mitarbeitenden Symptome einer Covid-19-Erkrankung auf, wenden Sie sich unmittelbar an Ihr zuständiges Gesundheitsamt. Zur Meldung verpflichtet ist allerdings nur ein bestimmter, in **§ 8 Infektionsschutzgesetz** definierter Personenkreis.

Die Kontaktdaten der Gesundheitsämter führt auch die **Datenbank des Robert Koch-Instituts**. Das Gesundheitsamt ist dann sowohl für den Meldeweg als auch für die Verhängung von weiteren Maßnahmen zuständig. Zudem informiert die Behörde Sie unter anderem darüber, wie Sie sich zu verhalten haben.

Infizierte Personen werden in der Regel vom Gesundheitsamt zu ihren Kontakten in den vergangenen Tagen und zu Symptomen befragt, sie werden namentlich registriert und gegebenenfalls Labortests unterzogen. Hier sollten Sie mit dem Amt kooperieren. Für Kontaktpersonen, die Symptome aufweisen, aber nicht schwer krank sind, kann das Gesundheitsamt eine Heim-Quarantäne anordnen.

Ausland

Was muss ich bei Reisen im In- und Ausland beachten?

Die [International Air Transport Association \(IATA\)](#) gibt als Dachverband der Fluggesellschaften einen Überblick über Einschränkungen im Luftverkehr.

Alle Reisewarnungen des Auswärtigen Amtes sind [hier](#) zu finden.

Das Robert Koch Institut zeigt einen [aktualisierten Überblick](#) über nationale und internationale Risikogebiete.

Kontakt

Mail: wirtschaftsfoerderung@koeln.business

Telefon: 0221 99501 0

Erreichbarkeit: Montag bis Freitag, 9 bis 18 Uhr